jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/5/12 92/05/0073

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.05.1992

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Niederösterreich
L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich
L82000 Bauordnung
L82003 Bauordnung Niederösterreich
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BauO NÖ 1976 §113 Abs2;
BauRallg;
VVG §10 Abs2;
VVG §4 Abs1;

Rechtssatz

Ein baupolizeilicher Beseitigungsauftrag setzt nicht voraus, daß eine konkrete Gefahr gegeben ist. Ob unter bestimmten Voraussetzungen die Erteilung einer nachträglichen Baubewilligung in Betracht kommt, ist im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens nicht zu prüfen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992050073.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

25.11.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at